

Konsultationsbeitrag

Tenorziffer			Vorgeschlagene Änderung	Begründung
Nr.	/§/etc.	!		
	(Pflichtfeld)			
1	1	-	Begriffsdefinition Netzbetreiber – MaKo –: Übertragungsnetzbetreiber sowie Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (§ 3 Nr. 3 EnWG) der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 EnWG. Begriffsdefinition Anschlussnetzbetreiber (ANB) – MaKo –: Netzbetreiber, an dessen Netz eine TR unmittelbar angeschlossen ist. Ist die TR an eine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen, das kein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 EnWG ist, ist derjenige Netzbetreiber der Anschlussnetzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage, die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist. Netzbetreiber, die ausschließlich ein 16,7 Hz-Bahnstromnetz betreiben, gelten nicht als Anschlussnetzbetreiber im Sinne der BilAReM.	Die neue Begriffsdefinition des Netzbetreibers und des Anschlussnetzbetreibers sieht vor, dass geschlossene Verteilnetzbetreiber nicht mehr unter diese Begriffsdefinitionen fallen sollen. Dieser Ausschluss von Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorg. Abs. 2a ff., 13 a, 14 Abs. 1 EnWG. Nach diesen sind alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen – und dazu gehören auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen – zur Teilnahme am Netzsicherheitsmanagement durch Erzeugungsanpassung und deren bilanziellen und finanziellen Ausgleich einbezogen. Abs. 1 EnWG stellt Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nicht von den vorgenannten gesetzlichen Vorgaben frei. Die Neudefinition des Anschlussnetzbetreiberbegriffs stellt zudem auch eine Abkehr von den bisherigen Festlegungen BK6-20-059/060 und 061 dar. An diesen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben hat sich die DB Energie GmbH als Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen bislang ausgerichtet und davon würde bisherige Vorbereitungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben obsolet werden lassen. Schließt man Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen vom Redispatch 2.0 aus, bedeutete dies, dass an ein gVN angeschlossene Stromerzeugungs Speichieranlagen zwar in den Redispatch 2.0 einbezogen würden, die Abwicklung (von der Steuerung der Anlage bis hin zum nachgelagerten bilanziellen Ausgleich) dann jedoch durch den dem gVN jeweils vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung erfolgen müsste. Dies brächte einen empfindlichen Eingriff in die Steuerungshoheit eines Betreibers eines geschlossenen Verteilernetzes über sein eigenes Netz mit sich. Das würde die gesetzlichen Maßgaben für konkretisieren, nach denen jedem Betreiber eines Energieversorgungsnetzes – und damit auch einem Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes – ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, obliegt (§ 11 Abs. 1 S. 1 EnWG). Hierzu gehört nach § 11 Abs. 1 S. 2 EnWG gerade auch Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a EnWG – und damit auch die o.g. gesetzlichen Vorgaben zum Netzsicherheitsmanagement/Redispatch 2.0 – zu erfüllen. Gerade im Falle der von DB Energie GmbH betriebenen geschlossenen Verteilernetze kommt dem besondere Bedeutung zu: Zweck der Verteilernetze der DB Energie GmbH ist die Versorgung von kritischen Anlagen der Eisenbahninfrastruktur. Damit verträgt es sich nicht, wenn dritte Netzbetreiber durch die Steuerung von Speichieranlagen direkt in den Netzbetrieb der DB Energie GmbH eingreifen könnten. Sollte die Beschlusskammer an einer Herausnahme der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen aus den Begriffsdefinitionen des Netzbetreibers und Anschlussnetzbetreibern festhalten wollen, sollte dies zumindest von der Zustimmung des jeweiligen Betreibers von geschlossenen Verteilernetzen abhängen werden, d.h. dieser sollte zumindest die Möglichkeit erhalten, sich für eine Teilnahme am Redispatch 2.0 als Netzbetreiber und Anschlussnetzbetreiber einzusetzen können.
2	1	-		Fortsetzung: Bei der Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs stellt sich jedoch bei der schrittweisen Überführung der Anlagen in das Planwertmodell ein Umsetzungproblem im Hinblick auf EEG-Anlagen, die an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind und die ihren Strom ganz oder teilweise (Überschusseinspeisung) mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe an den vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung durchleiten. Das besteht darin, dass der kaufmännisch-bilanzielle Weiterleitungsprozess die Anwendung der MaBiS- und GPKE-Prozesse in geschlossenen Verteilernetzen (Überschuss-)Einspeisemengen direkt in das Bilanzierungsgebiet und den Bilanzkreis des vorgelagerten Verteilnetzbetreibers der allgemeinen Versorgung werden. Dies führt dazu, dass der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes den bilanziellen Ausgleich rein prozesstechnisch nicht umsetzen kann. Dieses Umsetzungproblem muss einer Lösung zugeführt werden. Diese kann aus den o.g. Gründen allerdings nicht darin bestehen, Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen entgegen den gesetzlichen Vorgaben gänzlich vom Redispatch 2.0 auszunehmen. Gerne beteiligt sich DB Energie an der gemeinsamen Erarbeitung einer Lösung der Problematik.
3		!		